

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Angebotsabgabe und Auftragsannahme erfolgen auf der Grundlage nachfolgender „Geschäftsbedingungen“. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Entgegenstehende AGB sind nur dann bindend, wenn diese schriftlich anerkannt werden. Schweigen auf entgegenstehende AGB gilt nicht als Anerkennung.

### 2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und basieren auf den bei der Anfrage eingereichten Zeichnungen und/oder anderen Angaben, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wird. Die Angebote haben eine Gültigkeit von vier Wochen ab den Angebotsdatum.
- 2.2 Angebote werden für uns erst nach Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam. Ergänzungen, Abweichungen und mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung kann durch mündliche Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag des Auftraggebers binnen 2 Wochen ab Zugang des Auftrages schriftlich annimmt. Mit der Produktion der vertraglichen vereinbarten Ware wird erst begonnen, nachdem die geprüften Zeichnungen und Berechnungen mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vorliegen. Sofern es der Zustimmung Dritter, wie Behörden u. a. Bedarf, ist es Aufgabe des Auftragsgebers diese zu beschaffen.
- 3.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche – berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Ein Nachweis eines konkreten Schadens ist hierfür nicht erforderlich. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 3.3 Alle technischen Informationen, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie weitere Anlagen, die dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss übergeben oder zugänglich gemacht werden, sind Bestandteil des Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieser Unterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

### 4. Preise

- 4.1 Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisänderung von mehr als 3 Monaten Kostenänderungen eintreten, oder es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einzelleistungen) handelt, die wir nicht zu vertreten haben und die die Kalkulationsgrundlage wesentlich beeinflussen.
- 4.3 Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie nach Vertragsabschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen dem Auftraggeber gegenüber schriftlich angezeigt worden sind.
- 4.4 Anpassungen können sich insbesondere aus tariflichen Lohnanpassungen, Rohstoffpreissteigerungen, erhöhten Steuer- und Abgabenlasten und sonstige behördlichen veranlassten Kostenänderungen ergeben.

### 5. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- 5.1 Der vom Auftragnehmer gestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Wir behalten uns vor, zu Beginn der Auftragserteilung Sicherheiten gemäß Bauhandwerker-Sicherungsgesetz BHSG, § 650f BGB zu verlangen. Dies gilt abweichend des BHSG auch für Werklieferverträge.

- 5.3 Bei Auftragserteilung durch Privatpersonen muss eine bankbestätigte Finanzierungsbestätigung, Bankbürgschaft, Forderungsabtretung oder die Vereinbarung über Vorauszahlung vorliegen.

### 6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.2 Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.3 Kaufleute im Sinne des HGB sind zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten darüber hinaus nur befugt, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf einer mangelhaften Leistung unsererseits beruht.
- 6.4 Zahlungen des Auftraggebers werden stets auf die älteste fällige Forderung verrechnet.

### 7. Zahlungsverzug

- 7.1 Der Auftraggeber kommt hinsichtlich Geldforderungen durch Mahnung in Verzug. Die Vorschrift des § 286 Abs. 3 BGB (Verzug ohne Mahnung bei kalendermäßig bestimmter Fälligkeit) bleibt unberührt.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug werden alle offenen Forderungen – auch aus anderen laufenden Verträgen – sofort zur Zahlung fällig. Vereinbarte Rabatte und Bonifikationen verfallen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl weitere Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Ferner steht uns das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie der Rücktritt vom Vertrag zu. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber die Leistung berechtigt beanstandet hat.

### 8. Lieferung - Liefertermine /-fristen

- 8.1 Liefer- und Montagefristen werden individuell für jeden Auftrag vereinbart.
- 8.2 Eine Verlängerung der vereinbarten Fristen tritt ein, wenn Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Streiks oder vergleichbare Ereignisse.
- 8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung, soweit die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers in diesen Fällen.
- 8.4 Alle Mehrkosten, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, sind vom Auftraggeber nachweislich zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Lagerkosten, Umlagerungskosten, Transportkosten, Kosten für Produktionsumstellungen sowie Produktionsausfall für Personal und Geräte.
- 8.5 Wir sind bestrebt, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Verspätungen bis zu einer Stunde berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Kosten. Bauseitige Behinderungen von mehr als einer Stunde werden gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Stundensätzen berechnet.
- 8.6 Bei Lieferungen „frei Bau“ sowie bei Lieferungen mit Krangstellung gehört das Abladen der Fertigteile nicht zu unserem Leistungsumfang.
- 8.7 Für die Entladung der Fertigteile steht die auf dem Lieferschein angegebene Entladezeit zur Verfügung. Diese Zeit ist großzügig bemessen und basiert auf langjährigen Erfahrungswerten. Eine störungsfreie und zügige Montage wird vorausgesetzt. Wird die Entladezeit überschritten, werden die zusätzlichen Kosten für LKW und gegebenenfalls Kran gemäß den Stundensätzen der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

- 8.8 Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind vom Auftraggeber auf dem Lieferschein zu dokumentieren.

## **9. Gewährleistung und Mängelrüge**

- 9.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Der Auftraggeber hat die Mängel dem Verkäufer gegenüber gem. §377 HGB in Textform zu rügen.
- 9.3 Der Auftraggeber hat die Untersuchung der Ware (§377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem Auftragnehmer in Textform nachzuweisen.
- 9.4 Wegen material- und fertigungsbedingter Abweichungen in Struktur, Farbe, Form und Abmessungen können keine Ansprüche geltend gemacht werden, soweit diese Abweichungen nach der Verkehrssitte oder den einschlägigen technischen Normen als unerheblich anzusehen sind und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.
- 9.5 Offensichtliche Mängel sind bei Lieferverträgen sofort bei Übernahme der Ware auf den Begleitpapieren zu vermerken und uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Werden Mängel nicht gemäß Ziffer 9.5 rechtzeitig angezeigt, erlischt die Gewährleistung für diese Mängel. Bei Verbrauchern tritt dieser Ausschluss erst ein, wenn eine Frist von zwei Wochen ab Gefahrübergang verstrichen ist.
- 9.7 Beanstandete Ware darf ohne unsere vorherige Zustimmung nicht eingebaut oder weiterverarbeitet werden.
- 9.8 Bei ordnungsgemäßer, berechtigter Beanstandungen verpflichten wir uns, nach unserer Wahl, zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.9 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder ist sie nicht möglich, kann der Auftraggeber Minderung verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn dies einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde oder unmöglich ist.
- 9.10 Eine Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht nicht, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.
- 9.11 Unsere Gewährleistung erlischt,
- wenn die Beseitigung von Mängeln ohne unsere Zustimmung vorgenommen wird,
  - wenn die Ware durch den Einbau fremder Teile oder in sonstiger Weise verändert wird, es sei denn, dies wurde vertraglich ausdrücklich zugelassen,
  - wenn die einschlägigen Regeln der Technik, die bauaufsichtliche Zulassung für Spannbeton-Hohlplatten sowie unsere technischen Unterlagen und Vorschriften nicht beachtet werden.

## **10. Abnahme**

- 10.1 Die Ware gilt als abgenommen, sobald der Auftraggeber sie ohne Beanstandung entgegennimmt oder die vereinbarte Abnahmeprüfung ohne Mängel erfolgt.
- 10.2 Ist die Montage Bestandteil des Auftrags, hat der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von **12 Kalendertagen** nach Fertigstellung schriftlich zu erklären. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, obwohl die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde, gilt die Abnahme als erfolgt (fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB).
- 10.3 Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn die Ware eingebaut, weiterverarbeitet oder verändert wird.
- 10.4 Die Verweigerung der Abnahme wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

## **11. Schadensersatz und Haftung**

- 11.1 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 Im Übrigen richtet sich unsere Haftung ausschließlich nach den vorstehenden Bestimmungen dieser AGB.

- 11.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mangelschäden oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 12.2 Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages zur Sicherung unserer Ansprüche an uns abgetreten. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 12.3 Werden unsere Waren zusammen mit Leistungen Dritter weiterveräußert, gilt der Teilbetrag, der unserem Rechnungsbetrag für die Vorbehaltsware zuzüglich 10 % entspricht, als an uns abgetreten.
- 12.4 Verwendet der Auftraggeber die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, tritt er die daraus entstehende Forderung im gleichen Umfang an uns ab.
- 12.5 Bei Einbau in ein fremdes Grundstück geht der Anspruch des Auftraggebers gegen den Dritten auf Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer Forderung auf uns über.
- 12.6 Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unser eigenes Einziehungsrecht bleibt bestehen, wird jedoch nicht ausgeübt, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 12.7 Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht zur eigenen Anzeige bleibt unberührt.
- 12.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12.9 Der Auftraggeber muss uns unverzüglich über jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte informieren und diese auf unsere Rechte hinweisen.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen ist der Sitz der Firma **KETONIA GmbH**.
- 13.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **Weiden i.d.OPf.** ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben.
- 13.3 Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln.
- 13.4 Die Firma **KETONIA GmbH** ist berechtigt, auch das für den Auftraggeber zuständige Gericht anzurufen.

## **14. Salvatorische Klausel**

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt